



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf einer Stellungnahme

**„Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasen-  
kongruenten Dividendenaktivierung“**

der Arbeitsgruppe „Phasenkongruente Dividendenakti-  
vierung“

**Vorsitzender der Arbeitsgruppe:**

Erich Kandler ([ekandler@deloitte.at](mailto:ekandler@deloitte.at))

**Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Christian Nowotny, Dieter Nefischer, Michael Rab und Roman Rohatschek

**Informationen zur Arbeitsgruppe:**

[www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **22. Oktober 2007**.

Dieser **Entwurf einer Stellungnahme** wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf kann im Lichte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit verändert werden, bevor eine Stellungnahme des AFRAC publiziert wird.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als **pdf-Datei** bis zum **22. Oktober 2007** an **[office@frac.at](mailto:office@frac.at)** zu mailen. Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn der Absender erbittet Vertraulichkeit.

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

## Überblick

1. Einleitung .....	2	
2. Höhe des Anteilsbesitzes bzw. der Stimmrechte .....	3	
3. Zusammenfallen bzw. zeitliche Lage der Bilanzstichtage der beteiligten Unternehmen.....	<u>6</u>	Gelöscht: 5
4. Beschlusslage zur Dividendenausschüttung .....	<u>6</u>	Gelöscht: 5
5. Sonstige Themen.....	<u>10</u>	Gelöscht: 7

## 1. Einleitung

(1) Die Beurteilung in dieser Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf Basis der Regelungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs Aussagen hinsichtlich der ertragssteuerlichen Behandlung sowie der Behandlung nach allfälligen anderen Rechnungslegungsnormen sind damit nicht verbunden.

Gelöscht: Zu beachten ist, dass die Diskussion und

Gelöscht: erfolgt und damit keine Aussagen

Gelöscht: (österreichischen)

Gelöscht: sind

(2) Für Zwecke der nachstehenden Erläuterungen wird grundsätzlich von ausschüttenden Unternehmen mit einem Regelbilanzstichtag zum 31. Dezember in der Rechtsform einer der österreichischen Kapitalgesellschaften entsprechenden oder vergleichbaren Struktur ausgegangen.

(3) Bei Verweis „Ausschüttungsbeschlüsse“ ist der für die Ausschüttungsbemessung relevante Jahresabschluss gemeint. Dieser ist nach der anwendbaren Rechtsordnung zu beurteilen ist. In Österreich ist es der Einzelabschluss nach UGB.

Gelöscht: Sofern auf

Gelöscht: etc verwiesen wird

Gelöscht: naturgemäß immer

Gelöscht: (was

Gelöscht: ,

Gelöscht: i

Gelöscht: ) gemeint.

(4) In der Folge werden die nachstehenden drei Themenkomplexe, die für die Frage der phasenkongruenten Dividendenaktivierung maßgebend sind, behandelt:

- Höhe des Anteilsbesitzes bzw. der Stimmrechte
- Zusammenfallen bzw. zeitliche Lage der Bilanzstichtage der beteiligten Unternehmen
- Beschlusslage zur Dividendenausschüttung

(5) Die AFRAC Stellungnahme geht davon aus, für jeden der drei Bereiche Kriterien festgelegt werden, die entweder

Gelöscht: Grundsätzlich sei angemerkt, dass

Gelöscht: d

Gelöscht: davon ausgeht, dass

Gelöscht: unzulässig machen,

- eine phasenkongruente Dividendenaktivierung verbieten, oder
- die in Verbindung mit anderen Faktoren eine Aktivierungspflicht ergeben.

Gelöscht: (

Gelöscht: )

Auf das diesbezügliche Urteil des EuGH<sup>1</sup> wird verwiesen.

<sup>1</sup>„Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung“

- (6) Anmerkung: ist dieser Absatz notwendig? Die Stellungnahme bezieht sich auf Dividendenausschüttung und erwähnt in Punkt (4) eigens als Themenkomplex die Beschlusslage zur Dividendenausschüttung. Bei nach gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen zu überrechnenden Ergebnissen entfällt ein Dividendenbeschluss. AFRAC hält fest, dass gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen, wonach das Ergebnis auf einen Organträger zu überrechnen ist (Organschaften bzw. Ergebnisabführungsverträge im Sinne der früheren steuerlichen Organschaftsregeln) grundsätzlich entsprechend der bisherigen Praxis zu erfassen sind. Drohende Verlustübernahmen sind daher jedenfalls imparitatisch zu berücksichtigen, d.h. sofern es absehbar ist, dass eine Verlustübernahme durch den Organträger zu erfolgen hat, ist dies im Jahresabschluss des Organträgers unabhängig von der Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen. Die Aktivierung von überrechneten positiven Ergebnisanteilen hat in jener Höhe zu erfolgen, die sich aus einer Abrechnung über das Jahresergebnis ergibt – sofern nicht eine Änderung als Folge der Abschlussprüfung oder durch Aufsichtsorgane bzw. Gesellschafter zu erwarten ist oder sich unter Beachtung des Vorsichtsprinzips aus einer zuverlässigen Schätzung ergibt.

## 2. Höhe des Anteilsbesitzes bzw. der Stimmrechte

- (7) Bei der Beurteilung dieses Merkmales ist auf den Stimmrechtsanteil, nicht aber auf den Anteilsbesitz, abzustellen. Sofern ein Unternehmen (alleine oder gemeinsam mit von ihm beherrschten anderen Konzernunternehmen oder über einen Syndikatsvertrag) über die (erforderliche) Mehrheit der Stimmrechte verfügt, um einen Ausschüttungsbeschluss herbeizuführen, ist eine phasenkongruente Dividendenaktivierung zulässig. Diese Voraussetzung wird in der Regel erfüllt sein, wenn das ausschüttende Unternehmen unter § 244 Abs 2 UGB fällt und für den Ausschüttungsbeschluss keine besonderen darüber hinausgehenden Voraussetzungen bestehen. Bei Nichterfüllung dieses Kriteriums ist eine phasenkongruente Dividendenaktivierung unzulässig. Insbesondere

- Gelöscht: AFRAC vertritt die Ansicht, dass
- Gelöscht: b
- Gelöscht: ist.
- Gelöscht: Nur
- Gelöscht: s
- Gelöscht: ist
- Gelöscht: grundsätzlich
- Gelöscht: .
- Gelöscht: von
- Gelöscht: erfasst wird
- Gelöscht: Sofern
- Gelöscht: nicht erfüllt ist,
- Gelöscht: k

„Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung“

dere wird eine bloß faktische Beherrschung (zB auf Grund der üblicherweise geringen Präsenz in der Gesellschafterversammlung) nicht ausreichend sein.

Gelöscht: ist

(8) Die Beurteilung, ob das empfangende Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte bzw die erforderliche, rechtlich gesicherte Durchsetzungsmöglichkeit für die Herbeiführung des Ausschüttungsbeschlusses verfügt, ist anhand der nachstehenden Kriterien vorzunehmen:

(a) Es ist auf jene Stimmrechte abzustellen, die für die Durchsetzung eines Ausschüttungsbeschlusses erforderlich sind. Dies bedeutet, dass gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand (ggf. mittelbar über den Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung) des ausschüttenden Unternehmens eine entsprechende Erwartungshaltung des empfangenden Unternehmens kommuniziert und wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Sollte daher ein empfangendes Unternehmen weder über ein Bestellungs- oder Entsendungsrecht für die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsleiter verfügen

Anmerkung: ist die Erfüllung dieses Kriteriums notwendig? Der Jahresabschluss wird vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festgestellt, sodass in Abweichung zum vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss die Höhe des Bilanzgewinns vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung bestimmt werden kann.

Gelöscht: ,

noch das Recht haben, die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder (auch nach Berücksichtigung der Belegschaftsvertreter) zu bestimmen, oder in der jeweiligen Gesellschafterversammlung - sei es durch eigenen Anteilsbesitz oder durch Stimmrechtsbindungsverträge - über die ausreichende Mehrheit zur Durchsetzung eines Dividendenbeschlusses (welche im Normalfall die einfache Mehrheit erfordern) verfügen, so ist dieses Kriterium nicht erfüllt und eine phasenkongruente Dividendenaktivierung unzulässig. Sollte sich durch Gesetz, Satzung oder gültigen Syndikatsvertrag für den Ausschüttungsbeschluss ein anderes Mehrheitserfordernis ergeben, so ist auf dieses (höhere) Mehrheitserfordernis abzustellen.

Gelöscht: k

- (b) Es muss gewährleistet sein, dass bis zum tatsächlichen Ausschüttungsbeschluss die entsprechenden Mehrheiten vorliegen müssen bzw. das durchgängige Vorliegen der Mehrheiten zu erwarten ist (vgl. die Ausführung zu Garantiedividenden unten). Anmerkung: Wie ist diese Gewährleistung für die Praxis nachzuweisen? Ist im nach Punkt (11) Punkt 2 zu dokumentierenden Beschluss eine solche Gewährleitungsverpflichtung oder Erwartungsverpflichtung aufzunehmen?

- (c) Sofern für die Ausschüttung einer Dividende die Zustimmung von Behörden oder anderen Institutionen (z.B. von Aufsichtsbehörden, Regierungskommissären, Devisenkontrollbehörden usw.) Anmerkung: die Aufzählung der Behörden sollte nicht unter den anderen Institutionen erfolgen und welche andere Institutionen sind gemein? erforderlich ist, kann eine phasenkongruente Dividendenaktivierung nur bei Vorliegen aller Genehmigungen zu dem unter 4. zu besprechenden Zeitpunkt vorgenommen werden. Anmerkung: was bedeutet das „rechtskräftige“ Vorliegen der Genehmigungen in der vorgeschlagenen Fassung? Muss zusätzlich die materielle und formelle Rechtskraft der Genehmigung und damit keine Änderungsmöglichkeit der Genehmigung sichergestellt sein?

Gelöscht: so ist

Gelöscht: jedenfalls nur vorzunehmen, sofern

Gelöscht: rechtskräftig vorliegen.

Gelöscht:

### 3. Zusammenfallen bzw. zeitliche Lage der Bilanzstichtage der beteiligten Unternehmen

- (9) Der Bilanzstichtag des ausschüttenden Unternehmens muss vor dem Bilanzstichtag des empfangenden Unternehmens liegen oder zumindest derselbe Bilanzstichtag sein.
- (10) Es ist unzulässig, Dividendenansprüche in Quartals- oder Halbjahresabschlüssen aufzunehmen, ohne dass alle Voraussetzungen zur phasenkongruenten Aktivierung vorliegen. Anmerkung: Ist das Vorliegen aller Voraussetzungen bei Quartals- oder Halbjahresabschlüssen überhaupt möglich? zB. Voraussetzung des Aufstellung des Jahresabschlusses nach Punkt (11) 1; dokumentierter Beschluss nach Punkt (11) 2; wie kann Punkt (11) 3 zu einem Quartal oder Halbjahr erfüllt werden?

Gelöscht: zeitgleich oder vor jenem

Gelöscht: liegen

Gelöscht: Ebenso

Gelöscht: es

### 4. Beschlusslage zur Dividendenausschüttung

- (11) Als Voraussetzungen für die phasenkongruente Aktivierung von Dividenden gelten die folgenden Punkte:

„Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung“

1. Die Aufstellung<sup>2</sup> des Jahresabschlusses des ausschüttenden Unternehmens muss vor jener des empfangenden Unternehmens erfolgt sein.
2. Das empfangende Unternehmen fasst einen dokumentierten Beschluss, dass ein bestimmter Betrag (der durch den aufgestellten Jahresabschluss des ausschüttenden Unternehmens als ausschüttungsfähig gedeckt ist) zur Ausschüttung vorgesehen ist und aufgrund der Ausübung der Gesellschafterrechte alle Maßnahmen gesetzt werden, dass dieser Betrag dem empfangenden Unternehmen auch tatsächlich zufließen wird.

3. a) Zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses des empfangenden Unternehmens muss der Jahresabschluss des ausschüttenden Unternehmens entweder festgestellt sein oder die Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses – sofern eine solche erfolgt - materiell soweit abgeschlossen sein, dass mit keinen Änderungen des zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinns mehr zu rechnen ist. Dies ist vom Abschlussprüfer des ausschüttenden Unternehmens gegenüber dem empfangenden Unternehmen zu bestätigen.

Gelöscht: r

Gelöscht: Gesellschaft

b) Ein rechtswirksamer Ausschüttungsbeschluss, spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses des empfangenden Unternehmens, ist in jenen Fällen erforderlich, in denen Einspruchs- oder Genehmigungsrechte durch Behörden etc. in Bezug auf den Ausschüttungsbeschluss bestehen. Ob Einwendungen von Minderheitsgesellschaftern dazu führen können, dass eine in wirtschaftlicher Betrachtung gesicherte Anwartschaft auf Ausschüttung des vorgesehenen Betrages an das empfangende Unternehmen nicht besteht, ist nach den konkreten Gegebenheiten und insbesondere aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu beurteilen. Anmerkung: Das Kriterium Erfahrungen aus der Vergangenheit scheint mir zu unbestimmt. Bei Beteiligung außenstehender(?) Minderheitsgesellschafter ist das Vorliegen eines rechtswirksamen Ausschüttungsbeschlusses ist Voraussetzung für die Aktivierung, sofern Hinweise dahingehend vorliegen, dass Minderheitsgesellschafter den maßgeblichen Jahresabschluss oder den Ausschüttungsbeschluss mit rechtlichen Mitteln bekämpfen werden. Wie konkret müssen diese Hinweise sein?

Gelöscht: Demnach ist

Gelöscht: b

Gelöscht: Vorhandensein

Gelöscht: r

Gelöscht: dann

Gelöscht: wenn

4. Dem Vollzug des Ausschüttungsbeschlusses dürfen keine sonstigen (?) Hindernisse entgegenstehen. Der abschließende Vollzug der Ausschüttung an das empfangende Unternehmen muss deshalb insbesondere frei von Einspruchsmöglichkeiten und Genehmigungspflichten von

Gelöscht: Ferner dürfen d

Gelöscht: -/

Gelöscht: rechten

Behörden etc(?) sein. Anmerkung: An welche andere sonstigen Hindernisse ist gedacht? Welchen Begriffsumfang hat „etc.“?

- (12) Die hier unter 1) bis 4) definierten Voraussetzungen für eine Aktivierungspflicht belassen dem empfangenden Unternehmen einen gewissen Beurteilungsspielraum. Dieser ist bei unverändertem Sachverhalt im Sinne des Gebotes der materiellen Kontinuität auszuüben. Anmerkung: nach Punkt (5) werden Kriterien zur Unzulässigkeit bzw Aktivierungspflicht festgelegt. Bei sachgerechter und objektiver Beurteilung der Kriterien sollte es keinen subjektiven „Spielraum“ geben. „Bei unverändertem Sachverhalt“ kann es daher auch zu keiner anderen Beurteilung kommen. Woraus ergibt sich für die „Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruente Dividendenaktivierung“ das Gebot der materiellen Kontinuität? Ich schlage vor den Punkt (12) zu streichen.
- (13) Sollten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des empfangenden Unternehmens in den maßgeblichen Kriterien, die kumulativ zu erfüllen sind, Änderungen eingetreten sein, so ist von den zuständigen Organen erneut mit Sorgfalt zu prüfen, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Anmerkung: es wird im 1. Satz davon ausgegangen, dass Änderungen in den maßgeblich und kumulativ zu erfüllenden Kriterien eingetreten sind. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand aufgestellt und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt vor, jedoch noch kein Beschluss über die Feststellung. Wenn in den maßgeblichen Kriterien Änderungen eintreten können, die nicht erwartet wurden, oder Voraussetzungen nicht erfüllt werden, welches ist das zuständige Organ zu der mit Sorgfalt durchzuführenden Prüfung? Hat der Abschlussprüfer bei Änderung des Jahresabschluss durch den Vorstand eine Nachtragsprüfung nach § 268 (3) UGB durchzuführen? Bedeutet der Eintritt solcher Änderungen das Nichtvorliegen der maßgeblichen Kriterien ex ante?

## 5. Sonstige Themen

- (14) Für die Festsetzung des zu aktivierenden Betrages ist insbesondere bei Auslandsbeziehungen gesondert zu beachten, ob nicht anrechenbare oder nur teilweise anrechenbare Kapitalertragssteuern einbehalten werden oder Ü-  
„Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung“

bertragungs- bzw. Transfergebühren etc. anfallen können. Ist dies der Fall, so ist die Aktivierung jedenfalls nur in Höhe des als gesichert anzusehenden Dividendenzuflusses vorzunehmen. Allfällige Ertragsteuerbelastungen bei (inländischen) Substanzausschüttungen sind gesondert zu beachten. Anmerkung: sind diese Ausführungen in dieser Stellungnahme notwendig? Nach dem Entwurf ist der zu zu aktivierende Dividendenanspruch um allfällige Aufwendungen zu kürzen: erfolgt der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls saldiert?

(15) Der Umstand, dass Ansprüche auf Dividendenausschüttung unverzinslich sind, ist nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen.

Anmerkung: ist dieser Absatz mit der allgemeinen Aussage notwendig?

(16) Wird eine von einem anderen Gesellschafter dieses Unternehmens garantiert ist dieser Anspruch bei deckungsgleichen oder früheren Bilanzstichtag des ausschüttenden Unternehmens zu erfassen, wenn alle für die Erfüllung der Garantie notwendigen Kriterien zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses des empfangenden Unternehmens erfüllt sind. In diesem Fall ist insbesondere die Höhe des Beteiligungsprozentsatzes unbeachtlich, sondern lediglich die Frage nach der Bonität des ausschüttenden Unternehmens bzw. des Garanten zu stellen (diese Situation ist insbesondere bei Unternehmensveräußerungen für die Dividende des abgelaufenen Geschäftsjahres relevant).

Anmerkung: der letzte Satz ist eine allgemeine Aussage für jeden aktivierten Anspruch und kann daher entfallen. Ist es überhaupt notwendig zu Garantiedividenden in diese Stellungnahme Ausführungen aufzunehmen?

(17) Vorzugsdividenden sind wie normale Dividenden zu behandeln, da sie zwar vor allfälligen anderen Ausschüttungen erfolgen, jedoch trotzdem von der Aufstellung eines mit entsprechenden ausschüttungsfähigen Rücklagen ausgestatteten Jahresabschlusses abhängen. Anmerkung: ist diese generelle Anmerkung in dieser Stellungnahme notwendig?

- Gelöscht: Sofern die Ausschüttung einer so genannten Garantiedividende vorgesehen ist, das ist eine Ausschüttung, die vom bilanzierenden Unternehmen vorzunehmen ist, jedoch
- Gelöscht: wird, so
- Gelöscht: für die Garantiedividende
- Gelöscht: eine grundsätzliche Bilanzierungsverpflichtung gegeben
- Gelöscht: as
- Gelöscht: Eingreifen
- Gelöscht: maßgeblichen
- Gelöscht: auch
- Gelöscht: irrelevant
- Gelöscht: ,

- <sup>1</sup> EuGH 27.6.1996 – Berichtigung 10.7.1997, Rs.-234/94 – Tomberger.
- <sup>2</sup> Der Jahresabschluss ist aufgestellt, sobald die Geschäftsleitung des ausschüttenden Unternehmens beschlossen hat, diesen Jahresabschluss dem zuständigen Organ zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen.